

# Kirche und Corona: Häufig gestellte Fragen [FAQ]

Stand: 9. November 2021

**Mit 8. November treten in ganz Österreich neue Regelungen in Kraft.**

Für einige besondere Bereiche unseres kirchlichen Lebens finden Sie untenstehend wichtige Hinweise und Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Eine grundsätzlich wichtige Unterscheidung besteht zwischen Gottesdiensten und Veranstaltungen:

- Gottesdienste sind durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz (<https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>) geregelt, deren Bestimmungen durch diözesane Regelungen ergänzt werden.
- Veranstaltungen („Zusammenkünfte“) sind durch staatliche Bestimmungen geregelt, die durch Bestimmungen der Länder oder Bezirkshauptmannschaften ergänzt werden können (siehe [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

## 1. Was muss ich derzeit beim Besuch eines Gottesdienstes beachten?

- Gottesdienste (in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel) sind weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G: geimpft, getestet, oder genesen) möglich. Die detaillierten Bestimmungen sind in der aktuellen Rahmenordnung der Bischofskonferenz auf <https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung> zu finden.
- Bitte tragen Sie während des ganzen Gottesdienstes **eine FFP2-Maske** auch am Sitzplatz und beim Kommuniongang. Kinder unter 6 Jahren benötigen keine Maske, bei Kindern von 6-14 Jahren genügt ein einfacher Mund-Nasen-Schutz. Bei Gottesdiensten im Freien ist keine Maske erforderlich.
- Es muss kein Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten werden.
- Bei den Gottesdiensten wird eine Möglichkeit zur Handdesinfektion angeboten. Nutzen Sie diese.
- Gemeindegesang ist ohne Einschränkung möglich.
- Das Chorsingen im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft/getestet/genesen), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss; Maskenpflicht entfällt. Es gelten die „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, abrufbar unter <https://chorverband.at> (vgl. auch die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission). Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.
- Der MinistrantInnen-Dienst ist möglich und erwünscht.
- Die Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z. B. am Ein- oder Ausgang bereitgestellt. Die Weihwasserbecken sind entweder entleert oder müssen mindestens 2 x pro Woche gereinigt und frisch befüllt werden.

- Zum Friedensgruß kann derzeit leider kein Händeschütteln erfolgen, ein freundliches Zunicken und die Zusage des Friedens sind aber gut möglich.
- Handkommunion ist dringend empfohlen. Bitte bei der Kommunion weiterhin Abstand halten.
- In den Kirchen gibt es meist Willkommensdienste oder Plakate, die Ihnen dabei helfen sollen, die Maßnahmen einzuhalten. Bitte halten Sie sich an diese Anweisungen.
- Sollten Sie beim Besuch eines Gottesdienstes um Ihre Kontaktdaten gebeten werden, bitten wir Sie, diese bekanntzugeben. Sie unterstützen damit im Falle einer Covid-19-Infektion die schnelle Ermittlung der Kontaktpersonen.
- Bitte nutzen Sie auch die Gottesdienstangebote in den Medien (<https://www.dibk.at/Glaube-Feiern/Gottesdienst/Gottesdienste-in-den-Medien>).

## 2. Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Versammlungen und Treffen außerhalb der Gottesdienste?

- Für alle Zusammenkünfte außerhalb der Gottesdienste gelten die staatlichen Bestimmungen.
- **Zusammenkünfte bis 25 Personen sind ohne Einschränkungen möglich.**
- **Für Zusammenkünfte ab 26 Personen ist ein 2G-Nachweis (geimpft oder genesen) erforderlich.**
- Zusammenkünfte **ab 51 Personen** sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Es muss ein Präventionskonzept erstellt und ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt werden. Alle Teilnehmenden benötigen einen 2G-Nachweis. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. (<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/covid-19-anzeige-einer-zusammenkunft/formular-covid-19-anzeige-einer-zusammenkunft/>).
- Zusammenkünfte **ab 251 Personen** sind nur mit Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Es muss ein Präventionskonzept erstellt und ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt werden. Alle Teilnehmenden benötigen einen **2G-Nachweis**. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. (<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/covid-19-antrag-auf-bewilligung-einer-zusammenkunft/formular-covid-19-antrag-auf-bewilligung-einer-zusammenkunft/>)
- Agape, Pfarrcafé etc.: Hier gelten die Regelungen für Zusammenkünfte sowie die Regelung für die Gastronomie. Aufgrund der Gastronomie-Regelung ist daher ein **2G-Nachweis** auch **unter 26** Teilnehmenden notwendig.
- Für Nachweis und Kontrolle der G-Nachweise empfehlen wir die Verwendung der Handy-Apps „Grüner Pass“ (<https://gruenerpass.gv.at/app/>) und „Green Check“ (<https://greencheck.gv.at/>).